V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9308 — Ansaldo/REPH/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 117/04)

1. Am 22. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Ansaldo Energia S.p.A. („Ansaldo", Italien) und Unternehmen der Gruppe, die von Shanghai Electric („SEC", China) und Cassa Deposseti e Prestiti („CDP", Italien) kontrolliert werden;

— JSC REP Holding („REPH", Russland) und Unternehmen der Gruppe, die zur Gazprombank-Gruppe („REPH-Gruppe", die Russische Föderation) gehören;

— REPH Ansaldo Gas Turbine LLC („REPH Ansaldo Gas Turbine JV", die Russische Föderation).

Ansaldo und REPH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über REPH Ansaldo Gas Turbine JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ansaldo ist international auf dem Gebiet der Stromerzeugungsanlagen und -bestandteile für Turbinen, Generatoren, betriebsbereite Anlagen sowie für Engineering-Leistungen für Kernkraftwerke tätig;

— REPH entwirft, produziert und liefert gebündelte Dienstleistungen für Stromversorgungseinrichtungen für die Erdöl- und Erdgas- sowie für die metallurgische und chemische Industrie;

— REPH Ansaldo Gas Turbine JV wird u. a. auf dem Gebiet der Produktion, der Lokalisierung und des Vertriebs von Gas- und Dampfturbinen sowie im Bereich der Konzeption, des Vertriebs und der Operation betriebsbereiter Kernkraftwerke tätig sein; das Unternehmen wird vor allem in der Russischen Föderation und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten arbeiten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9308 — Ansaldo/REPH/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË